

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung; 1. Beratung (Teil B)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
Geändert: **851.200**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 15.11.2022
	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)			Ergebnis der GR-Beratung vom 15.11.2022; Zustimmung zum Entwurf des Regierungsrats (Spalte 2) (unverändert)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 851.200 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 8. April 2018) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 15.11.2022
	2.1.5. Observation			
	§ 19c Zulässigkeitsvoraussetzungen ¹ Die zuständige Gemeinde kann eine Person im Rahmen eines laufenden Sozialhilfverfahrens verdeckt observieren, wenn a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die Person unrechtmässig Sozialhilfeleistungen geltend macht, bezieht oder erhalten hat, und b) alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Feststellung des Sachverhalts ausgeschöpft worden sind.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 15.11.2022
	² Die Sozialbehörde gemäss § 44 Abs. 1 ist zuständig für die Anordnung der Observation. Zuständig für die Durchführung der angeordneten Observation sind geeignete Mitarbeitende der betroffenen Gemeinde oder von dieser beauftragte geeignete Dritte. Der Regierungsrat regelt die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die durchführenden Personen durch Verordnung. ³ Die Person darf nur observiert werden, wenn sie sich a) an einem allgemein zugänglichen Ort befindet, oder b) an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist. ⁴ Bei der Observation dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen gemacht werden. Nicht erlaubt ist der Einsatz von technischen Instrumenten a) zur Verstärkung oder Erweiterung der menschlichen Wahrnehmung sowie			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 15.11.2022
	b) zur Standortbestimmung. ⁵ Die angeordnete Observation findet in einem Zeitraum von höchstens 30 Tagen ab dem ersten Observationstag statt. Sie kann mit Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde um maximal 15 Tage verlängert werden. ⁶ Die Sozialbehörde informiert die betroffene Person spätestens vor Erlass des Entscheids betreffend die Sozialhilfeleistungen über den Grund, die Art und die Dauer der durchgeführten Observation sowie über die bei der Observation gemachten Feststellungen. ⁷ Konnten die konkreten Anhaltspunkte durch die Observation nicht bestätigt werden, teilt die Sozialbehörde der betroffenen Person den Grund, die Art und die Dauer der durchgeführten Observation, die bei der Observation gemachten Feststellungen sowie das Recht auf einen anfechtbaren Entscheid schriftlich mit.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 15.11.2022
	§ 19d Umgang mit dem Observationsmaterial ¹ Der Regierungsrat regelt die Aufbewahrung und die Vernichtung des Observationsmaterials durch Verordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ¹⁾ und dieses Gesetzes (§§ 45 f.) sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen.			
	§ 19e Berichterstattung ¹ Die Gemeinden erstatten dem Kantonalen Sozialdienst regelmässig Bericht über die angeordneten und die durchgeführten Observationen. Der Regierungsrat regelt Form, Umfang und Regelmässigkeit der Berichterstattung.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			

¹⁾ SAR [150.700](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 15.11.2022
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			